

schrift annahm, und als das Vaterland der ganzen Literatur Ostsyrien nachzuweisen suchte, stellte Lehmann (Die clementinischen Schriften, Gotha 1869) eine vermittelnde Ansicht auf. Er unterscheidet in den Recognitionen zwei Theile, 1—3 und 4—10, und während er jenem die größere Ursprünglichkeit zuerkannte, betrachtete er diesen als eine Uebersetzung nach den Homilien. Lipsius (Protest. Kirchenzeitung 1869, 477—482) zerlegte endlich den Stoff in drei Hauptgruppen: 1. *Recogn.* 1—3 = *Hom.* 1—3; 16—20, 10; 2. *Recogn.* 4—10, 51 = *Hom.* 4—15; 3. *Recogn.* 10, 52—72 = *Hom.* 20, 11—23. Er konnte aber bei keiner einen der vorhandenen Texte als Grundlage des anderen anerkennen. Er erklärte vielmehr beide für selbständige Bearbeitungen älterer *Ἀναγνωσιμῶν Κληρικοῦ*, deren relativ ursprünglichere Gestalt in *Recogn.* 1—3; *Hom.* 4—15; *Recogn.* 10, 52—72 zu finden sei. Seitdem ist die Frage nicht mehr eingehender untersucht worden. Doch hat sich Uhlhorn inzwischen wenigstens noch kurz über sie vernehmen lassen (*R.-E.* f. prot. Theol. u. Kirche, 2. Aufl., III, 286) und erkennt jetzt an, daß die Recognitionen sich nicht als eine bloße Uebersetzung der Homilien betrachten lassen. Die Frage bedarf, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, noch einer weiteren Untersuchung. Vor Allem aber ist eine tüchtige Ausgabe der Clementinen mit gründlichem Commentar zu wünschen, da die bisherigen Editionen fast nur die Texte und selbst diese noch nicht mit der wünschenswerthen Sicherheit bieten.

[Funk.]

**Clementinen**, ein Bestandtheil des *Corpus juris canonici clausum*, führen ihren Namen nach Papst Clemens V. (1305—1314). Dieser ließ nämlich die Beschlüsse des von ihm im J. 1311 begonnenen und durch das Jahr 1312 fortgesetzten allgemeinen Concils zu Vienne, sowie die Bestimmungen, welche er selbst sowohl vor als nach diesem Concil erlassen hatte, in eine Sammlung bringen, welche sich als *Liber Septimus* an den von Bonifatius VIII. 1298 veranstalteten *Liber Sextus* und durch diesen an die fünf Bücher der von Gregor IX. 1234 gesammelten *Decretalen* anschließen sollte. Sie war deswegen, wie die beiden vorhergehenden, in fünf Bücher (nach dem bekannten *judex, judicium, clerus, connubia, crimen*) abgetheilt, wenngleich das vierte (*connubia*) einen einzigen Titel und darin eine einzige Verordnung enthielt. Ebenso ist die Reihenfolge der Titel nicht minder als deren Ueberschrift genau den Gregor'schen *Decretalen* entlehnt, nur daß nicht alle, die in den letzteren vorkommen, hier sich wiederfinden; denn von den 43 Titeln des ersten Buches der *Decretalen* Gregors enthalten die Clementinen nur 11, und zwar: 1, 3, 6, 9, 10, 14, 28, 29, 31, 38, 41; von den 30 Titeln des zweiten Buches nur 12, und zwar: 1, 2, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 24, 25, 27, 28; von den 50 Titeln des dritten nur 17, und zwar: 1, 5, 8, 13, 19, 26, 28, 30, 31, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 45, 49; von den 21 Titeln

des vierten Buches nur den einzigen 14 de *consanguinitate et affinitate*; endlich von den 41 Titeln des fünften bloß 11, nämlich: 5, 6, 7, 12, 19, 31, 33, 37, 38, 39, 40. — Clemens V. selbst machte die Sammlung zuerst im J. 1313 dem Consistorium seiner Cardinäle kund und schickte sie darauf an die neugestiftete Universität von Orleans. Sein Nachfolger, Johann XXII, behnte diese damals übliche Art der Rundmachung 1317 auf die Universität von Paris und Bologna aus. Die Sammlung hat jedoch nicht den Titel *Liber Septimus*, auf den sie zunächst Anspruch machen konnte, beibehalten, sondern ist, weil sie allein Beschlüsse und Verordnungen von Clemens V. oder doch unter seiner Regierung enthält, unter dem Namen der *Clementinas* bekannt geworden. — Die erste Glosse dazu schrieb Johannes Andreä (s. d. A.) um das Jahr 1326; sie erlangte bald das Ansehen der *glossa ordinaria* und ward als solche später von dem Rechtslehrer und nachmaligen Cardinal Franz Zabarella (gest. 1417) verbessert. Die ersten Druckausgaben erschienen 1460, 1467 und 1471 in Mainz, in dem letzteren Jahre auch in Straßburg, sämmtlich in Folio. (Ueber die Stellung der Clementinen im *Corpus juris canonici* s. d. Art.) [Helfert.]

**Cleophas** steht in der Vulgata für die beiden griechischen Namen *Κλεόπας* (Luc. 24, 18) und *Κλωπᾶς* (Joh. 19, 25). Ersterer war einer der beiden Jünger, denen Jesus am Tage seiner Auferstehung erschien, nach dem hl. Hieronymus (Epitaph. *Paulae ad Eustochium*) ein Einwohner von Emmaus; letzterer dagegen der Gemahl Mariä, einer Verwandten der allerheiligsten Jungfrau, welche nach ihm Maria Cleopha heißt. Näheres, namentlich über die Frage, ob die beiden Namen uns Eine Person bezeichnen, s. i. d. Artt. *Brüder Jesu* und *Jacobus*. [Kaulen.]

**Clerici camerae apostolicae**, s. *Curie*, römische.

**Clerici capellae pontificiae**, s. *Kapelle*, päpstliche.

**Clerici martyriorum** oder auch *Martyrarii* waren Cleriker, welche an einem Martyrium, b. h. an einer Kapelle über dem Grabe eines Martyrers angestellt waren (*Greg. Tur. De Mirac.* 2, 46; *Hist.* 4, 11; *Lib. Pontif. in vita S. Sylvestri*). [Streber.]

**Clerici regulares** heißen die Mitglieder verschiedener Orden oder Ordens-Congregationen, welche seit dem 16. Jahrhundert zur Ausübung der Seelsorge und zur Uebung der Werke der Nächstenliebe, besonders der Erziehung der Jugend und des Dienstes der Kranken und Sterbenden, gegründet wurden. Ihre Institute sind eine neue Blüte des Ordenslebens, wie sie den Bedürfnissen der Kirche in jener Zeit entsprach. Mit den *Canonicis regulares* (s. d. Art.) gehören sie zu den *religiones clericales, quae principaliter ordinantur ad ministeria clericorum in divino cultu promovendo et salute animarum procuranda* (vgl. *S. Thom.* 2. 2, q. 189, a. 8